

Kryptowährungen in der Einkommensteuererklärung

Frankonia

Bilanz

Hinweise und Abfrage der Verhältnisse zur Einkommensteuererklärung 2024

Vorab: Wir erstellen Einkommensteuererklärungen mit Einkünften aus Kryptowährungen nur, wenn für diese ein qualifizierter Steuerreport der Plattform beziehungsweise aus Tracking-Tools wie CoinTracking oder Blockpit vorgelegt wird.

1. Besteuerung im Inland

Private Veräußerungsgeschäfte

Wenn Sie Kryptowährungen im Privatvermögen halten, sind Gewinne aus der Veräußerung, innerhalb eines Jahres nach Anschaffung grundsätzlich steuerpflichtig.

Als steuerlich relevante Vorgänge gelten neben dem Verkauf gegen Euro oder andere Fiatwährungen auch der Tausch zwischen verschiedenen Kryptowährungen, der Einsatz von Kryptowährungen zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen sowie Transaktionen innerhalb dezentraler Finanzanwendungen (DeFi), etwa beim Einsatz in Smart Contracts oder Liquidity Pools.

Eine Steuerpflicht besteht jedoch nur, wenn der Gesamtgewinn im Kalenderjahr die Freigrenze von 1.000,- Euro übersteigt. Wird diese Grenze überschritten, ist der gesamte Gewinn steuerpflichtig.

Werden Kryptowährungen erst nach Ablauf von zwölf Monaten verkauft, ist der daraus erzielte Gewinn in der Regel steuerfrei.

Einkünfte aus sonstigen Leistungen

Erhalten Sie Kryptowährungen im Rahmen von Staking, Lending, Airdrops oder durch die Teilnahme an Masternodes, können diese Einnahmen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG steuerpflichtig sein. Maßgeblich ist dabei der Wert der zugeflossenen Kryptowährung zum Zeitpunkt der Gutschrift. Dieser Wert muss als Einnahme in der Steuererklärung angesetzt werden.

Gewerbliche Einkünfte

Betreiben Sie Ihre Aktivitäten im Kryptobereich mit einer gewissen Nachhaltigkeit, Selbstständigkeit und Gewinnerzielungsabsicht – etwa beim Mining in größerem Umfang oder beim systematischen Handel mit Kryptowährungen –, kann das Finanzamt eine gewerbliche Tätigkeit unterstellen. Dies hätte zur Folge, dass neben der Einkommensteuer auch Gewerbesteuer anfällt und zusätzliche steuerliche Pflichten wie Buchführung und gegebenenfalls Umsatzsteuer entstehen.

2. Krypto-Einkünfte mit Auslandsbezug

Krypto-Einnahmen aus dem Ausland unterliegen grundsätzlich ebenfalls der deutschen Besteuerung, wenn Sie in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Das bedeutet: Ihr weltweites Einkommen ist in Deutschland steuerlich zu erfassen – unabhängig davon, ob es auf ausländischen Plattformen oder Börsen erzielt wurde.

Kryptowährungen in der Einkommensteuererklärung

Frankonia

Bilanz

Hinweise und Abfrage der Verhältnisse zur Einkommensteuererklärung **2024**

Dabei kann es vorkommen, dass ein anderes Land bereits eine Besteuerung vorgenommen hat. In solchen Fällen ist zu prüfen, ob ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit dem jeweiligen Land besteht, das eine Anrechnung oder Freistellung der ausländischen Steuer vorsieht.

3. Dokumentations- und Mitwirkungspflichten

Die allgemeinen Steuererklärungs-, Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten gelten auch für Kryptosachverhalte. Da sich die meisten Kryptobörsen außerhalb Deutschlands befinden, gelten sogar die sogenannten erhöhten Mitwirkungspflichten.

Für die steuerlich zutreffende Behandlung sind Sie zu einer vollständigen und nachvollziehbaren Dokumentation aller Transaktionen im Zusammenhang mit Kryptowährungen je genutzter Wallet verpflichtet. Dazu gehören sämtliche Kauf- und Verkaufsdaten, Tauschvorgänge, Einkünfte aus Staking oder Mining sowie sonstige Zuflüsse. Dabei sind stets die aktuellen Kurse und deren Ermittlung beziehungsweise Quelle mit zu dokumentieren. Konkret müssen für das Finanzamt die Transaktionsdaten regelmäßig und vollständig abgerufen und über Jahre archiviert werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt bis zu 10 Jahre.

Fehlende oder unvollständige Angaben können dazu führen, dass das Finanzamt eine Schätzung vornimmt – in der Praxis meist zu Ungunsten des Steuerpflichtigen. Um dem vorzubeugen, müssen die Aktivitäten frühzeitig erfasst und laufend dokumentiert werden, idealerweise mithilfe spezialisierter Tracking-Tools wie [CoinTracking](#) oder [Blockpit](#). Diese helfen, alle Vorgänge strukturiert darzustellen und erleichtern die Aufbereitung für steuerliche Zwecke erheblich.

Sichern Sie die Daten (idealerweise auch im CSV-Format) bitte auch außerhalb der Sphäre der genutzten Plattformen. Fehlende Aufzeichnungen und Datenverlust, beispielsweise wegen Insolvenz der Plattform oder aufgrund eines Hacker-Angriffs, würden zu Ihren Lasten gehen und die Finanzverwaltung zur Schätzung der steuerpflichtigen Einkünfte berechtigen.

Kryptowährungen in der Einkommensteuererklärung

Frankonia

Bilanz

Hinweise und Abfrage der Verhältnisse zur Einkommensteuererklärung 2024

→ Datenabfrage

Welche Wallets (Cold oder Hot Wallets) und welche Krypto-Börsen oder Handelsplattformen nutzten Sie in 2024?

1.

2.

3.

4.

Bitte erstellen Sie eine Übersicht aller Einkünfte aus Veräußerungen sowie sonstigen Vorgängen. Hierzu übergeben Sie uns bitte die einzelnen Steuerreports. Aus dem Steuerreport müssen sich die Reporteinstellungen erkennen lassen (beispielsweise angesetzte Kurse, Verbrauchsfolgeverfahren etc.).

Bitte bewahren Sie die einzelnen Transaktionsdaten und die Details zu den Steuerreports für eventuelle Rückfragen auf!

Sofern Sie an Initial Coin Offerings (ICOs), NFT-Projekten oder anderen komplexen Anwendungen im Kryptobereich teilgenommen haben, bitten wir um eine kurze Beschreibung sowie die zugehörigen Daten. Auch bei einem Wohnsitzwechsel oder Wegzug ins Ausland sollten entsprechende Nachweise vorgelegt werden, um mögliche steuerliche Auswirkungen (z. B. Wegzugsbesteuerung) zu prüfen.

- Den Steuerreport prüfen Sie bitte anhand Ihrer Kenntnisse zu den Transaktionen im jeweiligen Jahr auf Vollständigkeit und Plausibilität.
- Auftragsgemäß fließen die so dokumentierten und von Ihnen plausibilisierten Einkünfte aus Kryptowährungen in die Steuererklärung ein. Die Ermittlung dieser Einkünfte ist ausdrücklich nicht Gegenstand des an uns erteilten Auftrages zur Erstellung der Steuererklärung.

Bestätigung Vollständigkeit der Unterlagen:

Ort, Datum

Unterschrift der(s) Inhaber(s) der Kryptowährungen

Frankoniabilanz Miskys & Lang • Steuerberater-Partnerschaft • Roter Mühlenweg 28 • 08340 Schwarzenberg

Tel. 03774 1527 - 0
Fax 03774 1527 - 200
mail@frankoniabilanz.de
www.frankoniabilanz.de

Deutsche Kreditbank Berlin (DKB)
BLZ 120 300 00 • Kto 1 013 767 650
SWIFT BIC BYLADEM 1001
IBAN DE08 1203 0000 1013 7676 50
Register Amtsgericht Chemnitz PR 80
Steuernummer 218/153/15305
USt-ID DE206149669

Geschäftsführung

Judith Miskys, Steuerberaterin
Armin Lang, Steuerberater